VERFASSUNG für das Jugendzentrum der Gemeinde Grünwald

Neufassung beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates Grünwald am 29.07.1997, (GrüABl. Nr. 34 vom 22.08.1997)

Änderungen: vom 29.06.1999, in Kraft getreten am 30.06.1999

vom 24.03.2015, in Kraft getreten am 25.03.2015

Das Jugendzentrum Grünwald ist eine öffentliche Einrichtung der Jugendarbeit, die von der Gemeinde Grünwald getragen wird

Sie orientiert sich an den Zielen des gemeindlichen Konzeptes für Jugendarbeit, die insbesondere darin bestimmt sind, einen Beitrag zur Selbstverwirklichung des einzelnen zu leisten, die Eigeninitiative zu fördern und die Jugendlichen zur Wahrung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft zu befähigen.

Die in dieser Verfassung verankerten Mitbestimmungsrechte bilden ein praktisches Übungsfeld, das Kindern und Jugendlichen Chancen eröffnet, demokratische Verhaltensweisen und Einstellungen einzuüben und zu erwerben.

Die Jugend wirkt in den Organen als mitverantwortlicher Partner an Problemlösungen, an den laufenden Entscheidungen und an deren Ausführung mit.

Die Organe des Jugendzentrums

Die Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit im Jugendzentrum werden in der "Konzeption für die Jugendarbeit der Gemeinde Grünwald" beschrieben.

Die Organe des Jugendzentrums Grünwald sind:

- der Jugendrat
- die Jugendleitung
- und das Jugendforum

Die Organe des Jugendzentrums sind an die geltenden Gesetze und an die Konzeption für die Jugendarbeit in der Gemeinde Grünwald gebunden.

Beschlüsse der Organe des Jugendzentrums sind wirksam, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Grundlagen stehen.

1. DER JUGENDRAT

Der Jugendrat ist das statusmäßig höchstrangige Gremium und soll von der Stimmenzahl her gesehen so ausgerichtet und besetzt sein, daß die Erwachsenenvertreter (Institutionen bzw. Körperschaften) den Jugendlichen mit gleicher Stimmenzahl gegenüberstehen (a) = 12 Stimmen; b) bis i) = 12 Stimmen).

1.1. Dem Jugendrat gehören mit Stimmrecht an:

a)	6 gewählte Jugendsprecher als Vertreter der Jugendzentrums-Besucher mit	Stimmen
	jeweils 2 Stimmen.	12
b)	Der nach der Satzung für Gemeindeverfassungsfragen jeweilige Vorsitzende Bürgermeister des Ausschusses für Jugend, Kultur und Sport, <u>mit 1 Stimme</u> ;	1
c)	3 gewählte Vertreter des Gemeinderates mit jeweils 1 Stimme ;	3
d)	der Organisationsleiter der Ferienprogramme mit 1 Stimme;	1
e)	1 Vertreter der Martin-Kneidl- Grundschule sowie 1 Vertreter des Gymnasium Grünwald <u>mit ingesamt 1</u> <u>Stimme</u> ; ¹	1
f)	je ein Vertreter der Schülertagesstätte, der Kindertagesstätten sowie der Gemeindebücherei <u>mit insgesamt einer</u> <u>Stimme:</u>	1
g)	1 Vertreter des Kreisjugendringes <u>mit 1</u> <u>Stimme</u> :	1
h)	3 Mitglieder des Jugendzentrum- Leitungsteams <u>mit jeweils 1 Stimme</u> ;	3
i)	Vertreter der örtlichen Vereine und Institutionen mit Jugendgruppen <u>mit insgesamt 1 Stimme</u> ;	1
		_

Diese Vereine und Institutionen haben jeweils zu Beginn eines Jahres ihr Interesse an der Mitarbeit im Jugendrat durch einen Antrag an die Gemeinde zu bekunden. Dabei ist, soweit bekannt, auch ein Ersatzmitglied zu benennen. Über die Mitgliedschaft im Jugendrat entscheidet die Gemeinde.

1.2 Der Jugendrat beschließt über:

- Die Grundzüge des Programms, sofern sie mit dem Konzept des JUZ in Einklang sind.
- die <u>regelmäßige</u> Nutzung von Räumen des Jugendzentrums durch Fremdveranstalter;
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Jugendleitung. Diese Entscheidungen können nur mit Zweidrittelmehrheit vom Jugendrat aufgehoben werden;
- Angelegenheiten, die der Jugendleitung übertragen sind, sofern dort eine Entscheidung nicht zustande kommt;
- alle anderen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;

Stand: 25.03.2015

_

¹ Fassung Buchstabe e) gem. Beschluß des Gemeinderates vom 24.03.2015, in Kraft getreten am 25.03.2015

- die Beantragung von Haushaltsmitteln bei der Gemeinde Grünwald

Ferner hat der Jugendrat folgende Aufgaben:

- Gutachtliche Stellungnahme gegenüber der Gemeinde Grünwald bei Maßnahmen zum Ausbau und zur Modernisierung des Jugendzentrums;
- Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen der Hausverfassung.
- Entgegennahme und kritische Würdigung der Rechenschaftsberichte der Jugendleitung, sowie der Kassenberichte über die Jugendkasse und des Rechnungsergebnisses zur Haushaltsabwicklung.
- Mitspracherecht bei den Öffnungszeiten des Jugendzentrum. Er kann bei Bedarf auch über die Einführung eines Jugendzentrumsausweises und die damit zusammenhängenden organisatorischen Regelungen beschließen.
- 1.3. Der Jugendrat ist beschlußfähig, wenn mindestens folgende Mitglieder anwesend sind:
 - 2 Vertreter der Gemeinde
 - 2 Vertreter des Leitungsteams
 - 2 Jugendsprecher

Es gelten die gebräuchlichen parlamentarischen Regeln und einfache Stimmenmehrheit bei Entscheidungen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Jugendrat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, wobei alle Mitglieder zu laden sind. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Der Termin wird von der Jugendleitung vorgeschlagen. Die Sitzungen des Jugendrates sind grundsätzlich öffentlich. Soweit es nach der Natur der Sache erforderlich ist, werden Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Hierüber entscheidet auf Antrag der Jugendrat.

Das Nähere über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Jugendrates kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

1.4. Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Dabei muß entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter Jugendvertreter sein (Ziffer 1.1.a).

2. Die Jugendleitung

- 2.1. Der Jugendleitung gehören an:
 - 3 Mitglieder des Leitungsteams
 - 2 Jugendsprecher
 - 1 weiterer Jugendlicher, der von der Jugendleitung ohne Wahl mit Stimmenmehrheit berufen wird.

 Von den gewählten Jugendsprechern muß mindestens 1 in Grünwald gemeldet sein.

Die Jugendsprecher haben die Aufgabe, durch Mitarbeit in der Jugendleitung die Interessen der Jugendzentrumsbesucher wahrzunehmen und arbeiten beim Umsetzen der Beschlüsse von Jugendforum, Jugendrat und Jugendleitung mit.

- 2.3. Der Jugendleitung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Auswertung der Sitzungen des Jugendrates und des Jugendforums, sowie Pr
 üfung der Rechtm
 äßigkeit der Beschl
 üsse des Jugendforums,
 - b) Verwendung der Mittel der Jugendkasse im Rahmen der Beschlüsse des Jugendrats;
 - c) die Festsetzung laufender Kosten und Gebühren soweit diese durch eigenständige Einnahmen gedeckt werden;
 - d) Entscheidung über einmalige und sporadische Benutzung von Räumen des Jugendzentrums durch Fremdveranstalter im Einvernehmen mit der Gemeinde Grünwald:
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinwesenarbeit;
 - f) Entscheidung über Maßregeln, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten ist, oder auf Grund einer Dringlichkeitsentscheidung von Mitgliedern des Leitungsteams getroffen wurde.
 - g) Vorbereitung und Durchführung aller Programme und Aktivitäten;
 - h) Zusammenarbeit mit dem Ferienprogramm;
 - i) Finanzierung von Programmen, Anschaffungen, Ausgestalltungsvorhaben und laufender Kosten im Rahmen der Haushaltsmittel der Jugendkasse;
 - j) Aufstellung des Haushaltsplanes der Jugendkasse;
 - k) Behandlung von Aufträgen des Jugendforums;
 - 1) Anträge an die Gemeinde Grünwald;
 - m) Wahrnehmung des Informationnsrechtes und regelmäßige Berichterstattung an das Jugendforum, dem Jugendrat und dem Ausschuß für Jugend, Kultur und Sport.
- 2.4. Das N\u00e4here \u00fcber die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Fachkr\u00e4fte regelt die Dienstordnung der Gemeinde Gr\u00fcnwald.
- 2.5. Innerhalb der Jugendleitung erfüllen die Mitglieder des Leitungsteams folgende in ihren ausschließlichen Zuständigkeitsbereich liegende Aufgaben:
 - a) Formelle kassenmäßige Abwicklung und Nachweisung der Jugendkasse;
 - Einbringung der p\u00e4dagogischen Konzeption in die Arbeit der Organe und die laufende p\u00e4dagogische Arbeit des Jugendzentrums;

2 Stand: 25.03.2015

- c) Ausübung des Hausrechts und der Aufsichtspflicht sowie daraus sich ergebende Verwaltungs- und Organisationsaufgaben;
- d) Auswahl, Ausbildung und Fortbildung ehrenamtlicher; Mitarbeiter, die in die laufende Jugendarbeit eingebunden werden sollen;
- e) Auswahl und Einbindung der nebenamtlichen Mitarbeiter und Festlegung der Bedingung ihres Einsatzes im Rahmen der Vorgaben der Gemeinde Grünwald.
- Innerhalb der Jugendleitung erfüllen die Fachpädagogen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Anleitung von Praktikanten und Zivildienstleistenden.

3. Das Jugendforum

- 3.1. Dem Jugendforum gehören alle jugendlichen Besucher des Jugendzentrums an. Das Jugendforum ist mindestens zweimal jährlich von der Jugendleitung einzuberufen. Die Jugendleitung hat dem Jugendforum regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- 3.2. Aufträge, die das Jugendforum der Jugendleitung erteilt, sind von dieser innerhalb von 4 Wochen zu behandeln. Das Jugendforum ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein von 20 Wahlberechtigten unterzeichneter Antrag das verlangt.
- 3.3. In besonderen F\u00e4llen kann sich das Jugendforum mit Antr\u00e4gen direkt an den Ausschu\u00db f\u00fcr Jugend, Kultur und Sport wenden.
- 3.4 Das Jugendforum sammelt Kandidatenvorschläge zu den Jugendsprecherwahlen.

4. Wahlen der Jugendsprecher

Die Sprecher der jugendlichen Jugendzentrums-Besucher werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die gewählten Sprecher bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt geheim; sie findet an vier aufeinanderfolgenden Tagen im Rahmen der Öffnungszeiten im Jugendzentrum statt, die mindestens drei Wochen zuvor öffentlich bekanntzugeben sind.

Wahlberechtigt sind alle Jugendzentrums-Besucher zwischen 8 und 21 Jahren, die sich in das Wählerverzeichnis eingetragen haben.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Als gewählt gelten die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl in der sich anschließenden Öffnungswoche.

Von den 6 Sprechern müssen mindestens 4 aus Grünwald sein.

Werden bei der Wahl zum Jugendrat im Rahmen der höchsten Stimmenzahl mehr auswärtige Mitglieder als vorgesehen ermittelt, so scheiden zwangsweise die auswärtigen Kandidaten mit der geringeren Stimmenzahl aus und es rücken die Grünwalder Kandidaten entsprechend dem Höchststimmenzahlprinzip nach.

Die 6 Jugendsprecher wählen aus ihrer Mitte 2 Jugendsprecher Jugendsprecher sind entsprechend ihrer Höchststimmenzahl bei dieser Wahl jeweils Vertreter.

Tritt ein gewähltes Ausschußmitglied vor Ablauf der Amtsperiode zurück, so rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach

Grundsätze für die Jugendzentrumsordnung

Besucher und Mitarbeiter sollen sich so verhalten, daß die Interessen des Jugendzentrums und seiner Besucher nicht gefährdet werden.

5.1. Alle Besucher des Jugendzentrums sind untereinander gleichberechtigt. Sollte die Verwirklichung unterschiedlicher Interessen sich gegenseitig ausschließen, so sind den Beteiligten insoweit Einschränkungen aufzuerlegen, als dies zur Berücksichtigung möglichst vieler Interessen notwendig ist.

Bei der Lösung von Interessenkonflikten im Jugendzentrum haben alle Beteiligten auf die Anwendung jeglicher Gewalt zu verzichten. Die Unterdrückung von Schwächeren ist mit Gewalt gleichzusetzen. Kommt in einem Fall eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Jugendleitung, in nächster Instanz der Jugendrat.

5.2. Zu Berücksichtigen sind auch die Interessen der in der Umgebung des Jugendzentrums wohnenden Mitbürger, Anlieger oder Besucher von Einrichtungen und Geschäften.

Eine besondere Quelle der Beeinträchtigung andersartiger Interessen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hauses, ist übermäßige Lärmentwicklung.

Voraussetzung für eine Verwirklichung der verschiedenartigen Interessen ist auch eine ausgewogene Berücksichtigung von offenen Treffpunkten und von Gruppenarbeit.

5.3. Das Gebäude und die darin vorhandenen Gegenstände dienen der Jugendarbeit. Für Ihre Erhaltung und Pflege ist nicht nur die Jugendleitung, sondern jeder einzelne Besucher mitverantwortlich. Für fahrlässig oder mutwillig verursachte Beschädigungen haften die Jugendlichen oder deren Erziehungsberechtigte.

Fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Verunreinigungen sind von dem betreffenden Jugendzentrums-Besucher bzw. auf dessen Kosten zu beseitigen.

5.4. Besonderen Schutzes bedarf die Gesundheit der Jugendlichen und der Mitarbeiter. Gefährdungen dieser Art erwachsen insbesondere aus dem Konsum von Alkohol und durch das Rauchen. In diesem Sinne liegt die Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes im Interesse aller Beteiligten, auch der Jugendlichen selbst.

Stand: 25.03.2015

Beim Umgang mit Maschinen oder Werkzeugen ist es notwendig, die Anweisungen der Leitungskräfte genau zu befolgen. Maschinen und Werkzeuge, die als gefährlich gelten, dürfen nur in Anwesenheit einer Leitungskraft gebraucht werden.

- 5.5. Vorrangig dient das Jugendzentrum den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Grünwald.
- Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann der Jugendrat eine ergänzende Hausordnung erlassen.

6. Maßregeln²

6.1. Zu den besonderen Aufgaben der Jugendleitung gehört es, bei den Besuchern die Einsicht zu fördern, daß ein Zusammenleben von Menschen ohne gemeinsam anerkannte Regeln und ohne Verteidigung dieser Regeln nicht möglich ist.

Durch ständigen Aushang der Jugendzentrums-Ordnung hat jeder Besucher die Möglichkeit, sich über die Maßnahmen zu informieren, die er bei einem Verstoß gegen die Regeln zu erwarten hat. Abgesehen von schweren Verstößen gegen die Regeln sollen die Leitungskräfte als ersten Schritt stets darum bemüht sein, die Einsicht des Jugendlichen dafür zu wecken, warum eine bestimmte Verhaltensweise im Jugendzentrum nicht geduldet werden kann.

- 6.2. An Sanktionen sind zugelassen:
- a) Verwarnung;
- b) Zeitlich befristeter oder teilweiser Ausschluß aus der Gemeinschaft der Jugendzentrums-Besucher;
- Verpflichtung zu Schadenersatz; die Ansprüche Geschädigter gegenüber Schädigern bleiben dadurch unberührt;
- Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

Ein unbefristetes Hausverbot gegen ein Mitglied der Organe des Jugendzentrums (Jugendrat, Jugendleitung, Jugendforum) hat gleichzeitig den Verlust des Ehrenamtes zur Folge.

- 6.3. Ausschlüsse werden von den Leitungskräften unmittelbar verfügt. Wird ein Ausschluß von mehr als einer Woche Dauer für notwendig erachtet, so ist der Jugendliche binnen einer Woche zu einer persönlichen Aussprache mit der Jugendleitung einzuladen.
- 6.4. Gegen einen Ausschluß von mehr als einer Woche Dauer kann der Betroffene beim Vorsitzenden des Jugendrates schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist ohne Verzögerung zu behandeln, wobei der Jugendratsvorsitzende im Einvernehmen mit der Jugendleitung entscheidungsbefugt ist.

Handelt es sich dabei um ein Mitglied des Jugendrates wird der Einspruch im Ausschuß für Jugend, Kultur und Sport behandelt.

- 6.5. Bei Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder ein Sachgut ist jede der hauptamtlichen Leitungskräfte in Form der Einzelentscheidung oder nach Absprache im Team befugt, ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot sofort alleine und eigenverantwortlich auszusprechen.
- 6.6. Über den Einspruch und die Aufhebung eines unbefristeten Hausverbots entscheidet, nach vorheriger Stellungnahme der Jugendleitung, der Ausschuß für Jugend, Kultur und Sport.

Die Aufhebung eines unbefristeten Hausverbots soll grundsätzlich nicht vor Ablauf einer Zeitdauer von 12 Monaten erfolgen.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Die Neufassung der Verfassung für das Jugendzentrum der Gemeinde Grünwald tritt am 29.07.1997 in Kraft.
- 7.2. Gleichzeitig tritt die Verfassung für das Jugendzentrum der Gemeinde Grünwald vom 22.06.1993, in der Fassung vom 26.11.1996, außer Kraft.

4 Stand: 25.03.2015

 $^{^2}$ Fassung der gesamten Ziffer 6 gem. Beschluß des Gemeinderates vom 29.06.1999, in Kraft getreten am 30.06.1999